

Vorlage zur Änderung der Wahlordnung

Wahlordnung vom 21.01.2016

Neuer Vorschlag für die Wahlordnung

<p>Auf Grund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12. Mai 2010 (AM Nr. 5/2010, S.16) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität am 21.01.2016 die nachstehende Wahlordnung erlassen:</p>	<p>Auf Grund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12. Mai 2010 (AM Nr. 5/2010, S.16) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität am xx.xx.xxxx die nachstehende Wahlordnung erlassen:</p>
<p>§2 Wahlgrundsätze und Wahlsystem (1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Lague.</p>	<p>§2 Wahlgrundsätze und Wahlsystem (1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë.</p>
<p>(4) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig.</p>	<p>(4) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl oder nach StuPa-Beschluss als internetbasierte Wahl (elektronische Wahl).</p>
<p>(5) Gewählt wird an mindestens vier, höchstens fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen; über die Wahldauer entscheidet das StuPa. Diese Entscheidung muss bis zum 3. Vorlesungstag vor dem 1. Wahltag getroffen sein. Das StuPa bestimmt den Termin für den ersten Wahltag; der Termin ist so zu bestimmen, dass die in der Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können. Das StuPa entscheidet über den Termin für den 1. Wahltag sowie die Wahldauer. Der 1. Wahltag und die Wahldauer sollen bis zum 120. Tage vor dem 1. Wahltag festgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die endgültige Festlegung des 1. Wahltages auch später erfolgen, spätestens aber bis zum 60. Tage vor dem 1. Wahltag.</p>	<p>(5) Gewählt wird an mindestens vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen; über die Wahldauer entscheidet das StuPa. Diese Entscheidung muss bis zum 3. Vorlesungstag vor dem 1. Wahltag getroffen sein. Das StuPa bestimmt den Termin für den ersten Wahltag; der Termin ist so zu bestimmen, dass die in der Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können. Das StuPa entscheidet über den Termin für den 1. Wahltag sowie die Wahldauer. Der 1. Wahltag und die Wahldauer sollen bis zum 120. Tage vor dem 1. Wahltag festgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die endgültige Festlegung des 1. Wahltages auch später erfolgen, spätestens aber bis zum 60. Tage vor dem 1. Wahltag.</p>
<p>(6) Die Wahlzeit dauert jeweils von spätestens 9.30 Uhr bis mindestens 15.30 Uhr; über die genaue Wahlzeit entscheidet die Wahlkommission, die Mindestöffnungszeiten und Standorte der Urnen müssen bis zum 3. Vorlesungstag vor dem 1. Wahltag beschlossen sein. Am letzten Wahltag darf längstens bis 16.30 Uhr gewählt werden.</p>	<p><i>gestrichen</i></p>
<p>(7) Die Wahl auf einer Vollversammlung ist nicht zulässig.</p>	<p>(6) Die Wahl auf einer Vollversammlung ist nicht zulässig.</p>
<p>§4 Wahlorgane (5) Die Wahlkommission entscheidet bei Streitigkeiten begründet über die Auslegung der Wahlordnung.</p>	<p>§4 Wahlorgane (5) Die Wahlkommission entscheidet bei Streitigkeiten begründet über die Auslegung der Wahlordnung.</p>
	<p>(7) Ein Mitglied der Wahlkommission sowie ihre stellvertretenden Mitglieder scheiden aus der Kommission aus: 1. durch Niederlegung des Mandats, 2. durch Wahl in den AStA, 3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft,</p>

Vorlage zur Änderung der Wahlordnung

Wahlordnung vom 21.01.2016

Neuer Vorschlag für die Wahlordnung

	<p>4. durch Kandidatur für das zu wählende StuPa und 5. durch Kandidatur für mindestens eines der zu wählenden Autonomen Referate.</p>
<p>§6 Wahlbekanntmachung (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 47. Tage vor dem 1. Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung erfolgt unter anderem per Unimail an alle Studierenden und auf der Homepage des AStA.</p>	<p>§6 Wahlbekanntmachung (1) Die Wahlleitung erstellt die Wahlbekanntmachung spätestens bis zum 60. Tage vor dem 1. Wahltag und macht die Wahl spätestens bis zum 47. Tage vor dem 1. Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung erfolgt zunächst per Aushang. Weiterhin erfolgt innerhalb von 7 Tagen die weitere Bekanntmachung unter anderem per Unimail an alle Studierenden und auf der Homepage des AStA.</p>
<p>(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten: 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung, 2. die Wahltag, 3. Ort und Zeit der Stimmabgabe 4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs, 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder, 6. die zugelassene Zeichenanzahl des Namens der Wahlliste, 7. die Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge eingereicht werden können, 8. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ, 9. die Frist, innerhalb der die Wahlzeitungsbeiträge eingereicht werden können, 10. die technischen Spezifikationen zur Einreichung der Wahlzeitungsbeiträge 11. eine Darstellung des Wahlsystems nach §2, 12. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist, 13. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses, 14. einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl und die hierbei zu beachtenden Fristen sowie 15. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten nach §5 Absatz 4.</p>	<p>(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten: 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung, 2. die Wahltag, 3. ein Hinweis, ob die Wahl als Urnen- oder elektronische Wahl durchgeführt wird 4. Ort und Zeit der Stimmabgabe und bei elektronischer Wahl die Zugangsmöglichkeit zum Wahlsystem und einen Hinweis, dass die elektronische Wahl, während der Öffnungszeiten in einem von der Wahlkommission festgelegten Wahlraum möglich ist, 5. die Bezeichnung des zu wählenden Organs, 6. die Zahl der zu wählenden Mitglieder, 7. die zugelassene Zeichenanzahl des Namens der Wahlliste, 8. die Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge eingereicht werden können, 9. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ, 10. die Frist, innerhalb der die Wahlzeitungsbeiträge eingereicht werden können, 11. die technischen Spezifikationen zur Einreichung der Wahlzeitungsbeiträge 12. eine Darstellung des Wahlsystems nach §2, 13. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist, 14. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses, 15. bei Urnenwahl einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl und die hierbei zu beachtenden Fristen sowie 16. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten nach §5 Absatz 4, 17. sowie den Termin für die öffentliche Auslosung der Listenreihenfolge und den Ort dieser.</p>
<p>§7 Wahlvorschläge (1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tage vor dem 1. Wahltag um 12 Uhr schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Die Wahlkommission kann einen</p>	<p>§7 Wahlvorschläge (1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tage vor dem 1. Wahltag um 12 Uhr schriftlich bei der Wahlleitung einzureichen. Die Wahlkommission kann einen späteren Zeitpunkt</p>

Vorlage zur Änderung der Wahlordnung

Wahlordnung vom 21.01.2016

Neuer Vorschlag für die Wahlordnung

<p>späteren Zeitpunkt festlegen, muss darauf aber im Rahmen der Wahlbekanntmachung hinweisen.</p>	<p>festlegen, muss darauf aber im Rahmen der Wahlbekanntmachung hinweisen. Die Wahlvorschläge müssen zur besseren Lesbarkeit und Weiterverarbeitung auch in einer angemessenen digitalen Form, die von der Wahlleitung bestimmt wird, eingereicht werden.</p>
<p>(9) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten kann spätestens bis zum 21. Tage vor dem 1. Wahltag schriftlich Beschwerde bei der Wahlkommission eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet die Wahlkommission sofort, spätestens jedoch bis zum 20. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren (§16) nicht aus.</p>	<p>(9) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten kann spätestens bis zum 21. Tage vor dem 1. Wahltag schriftlich Beschwerde bei der Wahlkommission eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet die Wahlkommission sofort, spätestens jedoch bis zum 20. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren (§23) nicht aus.</p>
<p>(10) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 19. Tage vor dem 1. Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt, diese Veröffentlichung enthält genau die Namen der Wahllisten, sowie die Familiennamen und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten und deren Listenplätze. Für die Autonomen Referate sind gegebenenfalls weitere Angaben notwendig.</p>	<p>(10) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 19. Tage vor dem 1. Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt, diese Veröffentlichung enthält genau die Namen der Wahllisten, sowie die Familiennamen und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten und deren Listenplätze. Für die Autonomen Referate sind gegebenenfalls weitere Angaben notwendig.</p>
<p>§8 Wahlverfahren in Sonderfällen</p>	<p>§9 Wahlverfahren in Sonderfällen</p>
<p>§9 Stimmzettel (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig. (2) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten. Über die Reihenfolge der Listen entscheidet die Wahlkommission durch Los. Die Namen der Kandidierenden werden unter dem Namen der zugehörigen Liste nach Reihenfolge der Wahlliste abgedruckt.</p>	<p>§8 Stimmzettel (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig. (2) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten. Über die Reihenfolge der Listen entscheidet die Wahlkommission durch Los im öffentlichen Teil einer Sitzung. Die Namen der Kandidierenden werden unter dem Namen der zugehörigen Liste nach Reihenfolge der Wahlliste abgedruckt.</p>
	<p>§10 Geltungsgebiete der Abschnitte II und III Alle unter Abschnitt II aufgeführten Paragraphen beziehen sich ausschließlich auf den Fall der Urnenwahl. Die unter Abschnitt III aufgeführten Paragraphen gelten ausschließlich bei internetbasierter Wahl (elektronischer Wahl).</p>
	<p>II. Abschnitt: Urnenwahl</p> <p>§11 Urnenwahl Erfolgt die Wahl als Urnenwahl, so gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen, 2. Die Briefwahl ist zulässig 3. Der Wahlzeitraum beträgt höchstens fünf aufeinander folgende nicht vorlesungsfreie Werkstage

Vorlage zur Änderung der Wahlordnung

Wahlordnung vom 21.01.2016

Neuer Vorschlag für die Wahlordnung

	<p>4. Die Wahlzeit dauert jeweils von spätestens 9:30 Uhr bis mindestens 15:30 Uhr, über die genaue Wahlzeit entscheidet die Wahlkommission, die Mindestöffnungszeiten und Standorte der Urnen müssen bis zum 3. Vorlesungstag vor dem 1. Wahltag beschlossen sein. Am letzten Wahltag darf längstens bis 16:30 Uhr gewählt werden.</p>
§10 Stimmabgabe	§12 Stimmabgabe bei Urnenwahl
§11 Briefwahl	§13 Briefwahl bei Urnenwahl
§12 Wahlsicherung	§14 Wahlsicherung bei Urnenwahl
	<p>III. Abschnitt: elektronische Wahl §15 internetbasierte Wahl (elektronische Wahl) Erfolgt die Wahl als elektronische Wahl, so gilt: 1. Die Wahl erfolgt als internetbasierte Wahl 2. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind. 3. Der Wahlzeitraum beträgt höchstens 21 aufeinanderfolgende Tage.</p>
	<p>§16 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl (1) Bei elektronischen Wahlen versendet der/die Wahlleiter/in die Wahlbenachrichtigung elektronisch an die Wahlberechtigten. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels. (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt mittels ID und dem persönlichen Passwort. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem</p>

	<p>zu keiner Speicherung der Stimmen der Wählerin/des Wählers in dem von ihr/ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.</p> <p>(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der von der Wahlkommission festgelegten Wahlzeit in der Zeit von 09:30 Uhr bis 15:00 Uhr in einem Wahlraum möglich.</p>
	<p>§17 Beginn und Ende der elektronischen Wahl Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlkommission und der/die Wahlleiter/in</p>
	<p>§18 Störungen der elektronischen Wahl (1) Ist die elektrische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Technischen Universität Dortmund zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der/die Wahlleiter/in im Einvernehmen mit der Wahlkommission die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden. (2) Der/die Wahlleiter/in hat im Einvernehmen mit der Wahlkommission in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlkommission solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl entsprechend Satz 1 ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der/die Wahlleiter/in im Einvernehmen mit der Wahlkommission über das weitere Verfahren. Wird die Wahl abgebrochen, so ist sie unverzüglich zu wiederholen. Bei sonstigen Störungen entscheidet der/die Wahlleiter/in nach sachgemäßen Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung</p>

Vorlage zur Änderung der Wahlordnung

Wahlordnung vom 21.01.2016

Neuer Vorschlag für die Wahlordnung

	<p>der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Computer in dem Wahlraum oder dem Abbruch der Wahl. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.</p>
	<p>§19 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin/ des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin/ zum Wähler möglich ist. (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist. (6) Die unter § 20 Absatz 4 aufgeführten Punkte zur Niederschrift müssen durch das Wahlprogramm erfasst und ausgegeben werden können. Ausgenommen hiervon sind die Punkte 1 und 8.</p>
<p>II. Abschnitt: Stimmauszählung und Verteilung der Sitze §13 Stimmauszählung</p>	<p>IV. Abschnitt: Stimmauszählung und Verteilung der Sitze §20 Stimmauszählung</p>
	<p>(6) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl</p>

Vorlage zur Änderung der Wahlordnung

Wahlordnung vom 21.01.2016

Neuer Vorschlag für die Wahlordnung

	<p>die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder der Wahlkommission notwendig. Die Wahlkommission veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern der Wahlkommission abgezeichnet wird. Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß Abs. 4 anzufertigen. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Absatz 5 gilt entsprechend.</p>
§14 Verteilung der Sitze	§21 Verteilung der Sitze
(2) Von den insgesamt zu vergebenden Sitzen werden jeder Wahlliste so viele Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren nach Saint Lague zustehen.	(2) Von den insgesamt zu vergebenden Sitzen werden jeder Wahlliste so viele Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë zustehen.
III. Abschnitt: Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlprüfung, Zusammentritt des StuPas §15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses	V. Abschnitt: Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlprüfung, Zusammentritt des StuPas §22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
§16 Wahlprüfung	§23 Wahlprüfung
§17 Zusammentritt des StuPas	§24 Zusammentritt des StuPas
IV. Abschnitt: Verwaltungshilfe, Aufsicht und Schlussvorschrift §18 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung (1) Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie 1. Räume oder Flächen bereitstellt, 2. Auskünfte erteilt, 3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt, 4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlicht.	VI. Abschnitt: Verwaltungshilfe, Aufsicht und Schlussvorschrift §25 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung (1) Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie 1. Räume oder Flächen bereitstellt, 2. Auskünfte erteilt, 3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt, 4. die Nutzung eines ggf. vorhandenen Wahlprogramms zur Durchführung einer internetbasierten Wahl (elektronischen Wahl) ermöglicht, 5. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlicht.
§19 Inkrafttreten Die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 08.03.2012 (AM Nr. 3/2012, S. 21) außer Kraft.	§26 Inkrafttreten Die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 21.01.2016 (AM Nr. 12/2016, S. 35) außer Kraft.